Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS UVS Niederösterreich 1992/07/28 Senat-NK-91-038

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 28.07.1992

Rechtssatz

Bei einem Ausscheiden von Arbeitnehmern durch Kündigung, somit nicht unvermutet (wie beispielsweise im Falle einer Entlassung), ist das Kriterium der "Unvorhersehbarkeit" nicht erfüllt.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, http://www.wien.gv.at/uvs/index.html

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at